

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1 Postfach 3000 Bern 8 +41 31 633 79 20 (Telefon) +41 31 633 79 09 (Telefax) info.gsi@be.ch www.be.ch/gsi

Geschäftsnummer 2018.GEF.1276

## **Antworttabelle Vernehmlassung**

• Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format	
	- per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch	
	- bis Freitag, 23. Oktober 2020	

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag"

## Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Wir begrüssen die Anstrengungen des Kantons,	
	erwachsenen Menschen mit Behinderung durch die	
	Subjektfinanzierung einen rechtsgleichen Zugang zu	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	bedarfsgerechten Leistungen zu ermöglichen. Die verbesserte gesellschaftliche Teilhabe und die weitestgehende Selbstbestimmung, sind durch die neue Gesetzgebung sicherzustellen.	
	Wir begrüssen es auch, dass sich Behinderte an der Ermittlung ihres Bedarfes beteiligen können.	
	Behinderte Menschen trifft kein Eigenverschulden für ihre Situation, daher wäre eine Deckelung der Finanzen wie mit Obergrenzen vorgesehen bei den individuellen Unterstützungsleistungen eher schwierig zu verstehen, werden die zustehenden Leistungen doch durch ein Abklärungsverfahren ermittelt. Die eruierten berechtigten Bedürfnisse werden nicht kleiner bei geringeren Finanzen, aber die versprochene Teilhabe und Selbstbestimmung würde empfindlich tangiert.	
	Es muss sichergestellt sein, dass Heime, die im Behindertenbereich durch die Pflegefinanzierung (nach KVG) abgegolten werden, nicht bevorzugt oder benachteiligt abgegolten werden gegenüber den Heimen, die neu durch die Subjektfinanzierung abgegolten werden. Können die behinderten Personen in den vorerwähnten Institutionen auch durch IHP abgeklärt werden?	
	Es fällt auf, dass Vieles erst durch Verordnung definiert wird wie z.B. Unter- oder Obergrenzen der Leistungsgutsprachen oder zusätzliche Voraussetzungen zur Anerkennung von Leistungsansprüchen (Art. 40). In diesem Sinne ist das Gesetz noch sehr offen formuliert. Die EVP fordert, dass bei der Gesetzesdebatte schon ein Verordnungsentwurf vorliegt und dass für die Verordnung gemäss der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV) Art. 5 Abs. 3d ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Ein grosses Gewicht scheint auch die Abklärungsstelle zu haben (Art. 12). Uns scheint wichtig, dass hier eine grosse Unabhängigkeit gegeben ist um die im Vortrag postulierten Grundsätze "neutral, glaubwürdig und kompetent" zu leben.	
	Einig gehen wir mit der GSI auch in der Überzeugung, dass beim Ermitteln des behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs auf Synergien abgestellt werden soll (Vortrag Art. 9), sprich Resultate von vorgelagerten Systemen/Abklärungen übernommen werden sollen.	
	Als grosses, noch nicht gelöstes Problem erachten wir den Sachverhalt, dass Kostengutsprachen offenbar nicht rückwirkend ausbezahlt werden sollen. Es muss unbedingt vermieden werden, dass in ungünstigen Fällen bei langwährenden Abklärungsprozessen ein Abrutschen in die Sozialhilfe erfolgt. (Langwährend einerseits, weil Abklärungsstelle erst mit der Abklärung beginnt, wenn alle Vorabklärungen zu subsidiärer Finanzierung gemacht wurden und vorliegen oder anderseits, weil eine Beschwerde eingereicht wurde gegen die Leistungsgutsprache.)	
Artikel 1		
Artikel 2	Abs.1, c: Die Wirtschaftlichkeit von sozialen Leistungen zu prüfen birgt eine gewisse Zynik. Wenn, dann sollte die Überprüfung immer im Vergleich mit anderen sozialen Leistungen stattfinden.	
Artikel 3		
Artikel 4	Es nicht nach Ansicht der EVP nicht angebracht, Personengruppen aus finanziellen Gründen Personengruppen zu begrenzen.	Deshalb: Absatz 4 wie folgt streichen. <del>oder</del> <del>Personengruppen eingrenzen.</del>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Im Vortrag wurde erwähnt, dass die Möglichkeit der Erweiterung der Zielgruppe von Hörbehinderten besteht. Dieses Vorhaben erwachten wir als sinnvoll.	Abs. 1 mit lit. c ergänzen: Personen mit Hörbehinderung
Artikel 5		
Artikel 6	Der im Vortrag dargestellte Leistungskatalog soll entsprechend der Zielgruppe «Hörbehinderte» auf Kommunikation angepasst werden. Zur Sicherstellung des Versorgungsbedarf bei der Unterstützung in der Kommunikation (z.B. gebärdensprachdolmetschende Person auch bei Abklärungen).	Den Leistungskatalog abpassen bzw. ergänzen mit: - Alltagsbewältigung, Kommunikation
Artikel 7	Uns ist nicht klar, inwiefern diese Einschränkung im Absatz 1, Buchstabe a, obwohl aus Kantonssicht finanziell verständlich, das Prinzip der Niederlassungsfreiheit von Menschen mit einer Behinderung verletzt.	
Artikel 8		Hier muss unbedingt berücksichtigt werden, dass unter gewissen Umständen eine rückwirkende Finanzierung erfolgen kann auf Beginn der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung (siehe "Grundsätzliches").
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12	Mit Vorteil wird das Bedarfsermittlungsverfahren für alle von einem einzigen Anbieter durchgeführt. Das ermöglicht eine Gleichbehandlung der Betroffenen. Nach Möglichkeit sollten die Abklärungen wohnortsnah (in Spezialfällen am Wohnort selber durchgeführt werden können), auf jeden Fall aber regional, analog z.B. den Erziehungsberatungsstellen.	
Artikel 13		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 14	1: «grundsätzlich» streichen, da die Leistungsgutsprache die möglichen Einschränkungen bereits eingeschlossen hat.	
	3: Warum die Wahl der Leistungserbringer einschränken?	
	Die Gutsprache definiert den behinderungsbedingten Bedarf und sollte nicht gekoppelt sein an eine bestimmte Wahl des Leistungsbezuges resp. Leistungserbringers.	
	4: Diese einschneidende Entscheidung, die die Wahlfreiheit empfindlich einschränkt, aber doch eine Berechtigung haben kann, müsste von einer anderen nicht im Abklärungsverfahren involvierten Stelle bestätigt werden.	Zusatz: Dieser Entscheid muss von einer zweiten Fachstelle bestätigt werden.
Artikel 15	2: Diese Zumutbarkeit muss gut abgeklärt werden, damit es für die betroffene behinderte Person nicht zu einem gesundheitlichen Risiko wird.	
Artikel 16		
Artikel 17	1: Die Führung der Beistandschaften wird eine grosse Herausforderung für die Sozialdienste. Erfahrungen zeigen, dass Ressourcen fehlen, um Menschen zielgerichtet zu begleiten. (>> Zusätzlich werden noch Aufgaben durch das neue KFSG kommen!). Es darf nicht passieren, dass wegen fehlender Unterstützung durch einen Beistand oder Angehörigen einer behinderten Person, die sich nicht selber um die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht kümmern kann, die Leistung des Behinderten gekürzt wird, schon gar nicht ohne Anhörung der Person!	
Artikel 18	3: Grundsätzlich stehen wir diesem Abschnitt kritisch gegenüber. Werden auch durch Angehörige Assistenzleistungen erbracht, die bereits Erfahrung in der Begleitung des Behinderten haben, muss diese Erfahrung angerechnet werden.	Zusatz zu 3: Bei Angehörigen wird die Erfahrung berücksichtigt und angerechnet.
Artikel 19		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 20	In Art. 20, Absatz 1, heisst es: «Angehörige einer unterstützten Person können für diese in einem begrenzten Umfang Assistenzleistungen abrechnen.» Erledigen nun Eltern alles Administrative in ihrer Funktion als Eltern oder in ihrer Funktion als Beistände? Als Beistände können sie entweder auf eine Entschädigung für ihr Mandat verzichten oder es wird (ev. zu Lasten des Sohnes/der Tochter) ausbezahlt. Dies wird wahrscheinlich Hintergrund der Überlegung zu Art. 19 sein, damit eventuelle Doppelbezahlungen entfallen. Art. 19, Vortrag: « Die massgeschneiderten Aufgaben der Beistandsperson weisen einen ähnlichen Charakter mit gewissen Aufgaben von Assistenzpersonen auf. Dies könnte unter Umständen zu einer Doppelfinanzierung führen, welche auszuschliessen ist.» Dies stimmt nicht ganz:  Die Ausweitung des Begriffs «Angehörige», insbesondere «in der Seitenlinie Verwandte bis zum zweiten Grad», ist nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zu allen anderen aufgeführten Personen mit der Definition «Angehörige», haben sich Personen «in der Seitenline Verwandte bis zum zweiten Grad» nicht freiwillig für diese Konstellation entschieden. Jedoch sind sie unter Umständen bereit, Assistenzleistungen zu erbringen. Dies kann weder von Geschwistern noch von weiteren Verwandten als selbstverständlich erwartet werden und dies muss in der unterschiedlichen Entgeltung deutlich werden.  In Art. 20, Absatz 3, Vortrag steht: Der RR kann die Erbringung von Assistenzleistungen durch Angehörige an Bedingungen knüpfen oder weiter einschränken.  Mit welchem Grund? Ausführungen, resp. Beispiele fehlen.	Artikel 20: Streichung von Punkte b in Absatz 2. Absatz 3 streichen, da die Bedingungen in der arbeitsrechtlichen Bestimmung geregelt sind.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Eine Erweiterung des Personenkreises der Angehörigen ist zu verwerfen. Zudem ist diese Einschränkung wieder ein Eingriff in die Wahlfreiheit der behinderten Person.	
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23	Wir sind froh, dass der Kanton explizit Verantwortung übernehmen will für besonders herausfordernde Betreuungssituationen. Allerdings scheint hier vergessen gegangen zu sein, dass im Einzelfall auch ein ambulantes Setting die bestmögliche Betreuung eines Menschen gewährleisten kann.	Berücksichtigung ambulanter Möglichkeiten.
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30	Nach welchen Kriterien wird das Angebot von Werkstätten beurteilt? (>> Pauschale richtet sich nach Angebot)	
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 37	Die Bedarfsplanung ist in dem Sinne sinnvoll, um dem Kanton aufzuzeigen, wo eventuelle Lücken im Angebot bestehen. Es kann aber nicht Aufgabe des Kantons sein in den Markt einzugreifen bei einem ev. Überangebot, denn das wird sich von selber durch die (fehlende) Nachfrage regeln. Oder denkt man daran, jemandem durch plötzlich fehlende Versorgungsrelevanz die Anerkennung abzusprechen? Wen würde dies am ehesten treffen?	
	Die Befürchtung besteht, dass grosse und bekannte Anbieter sich durchsetzen werden und kleine und mittlere Anbieter mit sehr individuellen Angeboten als nicht versorgungsrelevant betrachtet werden. Es muss sichergestellt sein, dass auch Vertreter des SPIB bei der Bedarfsplanung dabei sein können.	
	Es darf dabei nicht vergessen gehen, dass ein gewisses Überangebot überhaupt erst echte Wahlfreiheit ermöglicht (Art.14). Zudem ist uns wichtig, dass das Gesetz die unternehmerische Freiheit der Leistungserbringer schützt und stärkt und nicht über diesen oder andere Artikel auf Planwirtschaft setzt.	
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40	Zu Absatz 4: Die Anerkennung darf nicht abhängig sein von der Nachfrage. Letztere regelt sich von selbst. Anerkennung sollte alleine abhängig sein von der Qualität einer Institution nach IFEG und der Kantonalen Bewilligung nach SLG und Heimverordnung. Absatz 2,b und Absatz 4 sind unnötige Eingriffe in den Markt, die dem Kanton keinen Mehrwert, aber auch keine Einsparungen bringen.	
Artikel 41	Ein möglicher Entzug der Anerkennung nur aufgrund der Bedarfsplanung erschwert die Planungssicherheit zusätzlich und macht einfach keinen Sinn. Sind Plätze wegen fehlender	

## Kanton Bern Canton de Berne

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Nachfrage nicht belegt, müssen auch keine Staatsbeiträge ausgerichtet werden.	
Artikel 42	Wie wird die Grösse des ersten Rahmenkredites ermittelt?	
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Indirekte Änderungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)		
Artikel 4 SHG		
Artikel 8c SHG		